

Charta der Volksgruppen in Österreich

Im Hinblick darauf, daß

1. die Republik Österreich in ihrer Rechtsordnung den Bestand der Volksgruppen in Österreich ausdrücklich gewährleistet,
2. eine Diskriminierung der Volksgruppen daher dem Geist und den fundamentalen Grundsätzen der österreichischen Rechtsordnung widerspricht,
3. es allgemein anerkannt ist, daß die Volksgruppen zur Sicherung ihres Bestandes und ihrer Entfaltung des besonderen Schutzes bedürfen,
4. die Volksgruppen anerkanntermaßen eine kulturelle Bereicherung Österreichs darstellen und einen wesentlichen Beitrag zur kulturellen Vielfalt leisten,
5. die bisher getroffenen Maßnahmen nicht geeignet waren, den Bestand der Volksgruppen und deren Entfaltung zu sichern,

wird von den Vertretern der in Österreich lebenden Volksgruppen unter Beachtung der diesbezüglich international anerkannten Grundsätze folgende

Volksgruppencharta

bei ihrer Tagung in Klagenfurt/Celovec am 19. und 20. April 1985 beschlossen. Sie wird der Bundesregierung und den zuständigen Landesregierungen mit der Bitte um Kenntnisnahme bei der Regelung der offenen Fragen der einzelnen Volksgruppen überreicht.

1. Die in den verschiedenen innerstaatlichen Verfassungsnormen und internationalen Dokumenten, vor allem im Staatsvertrag von Wien BGBl. Nr. 152/1955 und im Staatsvertrag von St. Germain STGBI. Nr. 303/1920 zu Gunsten und zum Schutze der sprachlichen und ethnischen Minderheiten enthaltenen Bestimmungen bilden die Ausgangsbasis für die Sicherung des Bestandes und die Entfaltung der Identität der Volksgruppen.
2. Jede Volksgruppe hat ein unverletzliches und unveräußerliches Recht auf den Genuß des Schutzes der Gesetze, auf die Erhaltung und Sicherung ihres Bestandes, auf die Wahrung und Aufrechterhaltung ihrer Identität sowie auf die Förderung ihrer Entfaltung und zeitgemäßen Entwicklung. Dieses Recht ist allgemein und nicht nur auf jene Volksgruppen beschränkt, die durch völkerrechtliche Verträge besonders geschützt sind.
3. Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, den Volksgruppen ihre Eigenschaft und ihre Rechte als ethnische Gruppe zu nehmen, ist ehestens zu verbieten.

4. Je schwächer eine Volksgruppe ist, desto wirksamer ist sie zu schützen.
5. Den autochthonen Volksgruppen sind in ihrer angestammten Heimat ohne Rücksicht auf ihre zahlenmäßige Stärke auf sprachlichem, kulturellem und sozialwirtschaftlichem Gebiet die volle Gleichheit und Gleichberechtigung mit dem Mehrheitsvolk zu gewähren.
Diese unveräußerlichen, der menschlichen Persönlichkeit und Würde inwohnenden und von ihr umschlossenen Rechte auf Wahrung und Anerkennung ihrer nationalen Identität gelten auch für Volksgruppenangehörige in ihren natürlichen Verwaltungs-, Kultur- und Wirtschaftszentren.
6. Eine schematische Gleichstellung der Angehörigen der ethnischen Minderheiten mit Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen genügt nicht. Ihnen sind nach der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung zu Gunsten des Minderheitenschutzes solche qualifizierte Möglichkeiten einzuräumen, daß sie ihr Volkstum und ihre kulturelle Identität auch tatsächlich wahren und entfalten können.
7. Der Schutz der individuellen Rechte der einzelnen Angehörigen der Volksgruppe reicht zur Sicherung ihrer Existenz und Wahrung ihrer Identität nicht aus. Über den individuellen Menschenrechts- bzw. Minderheitenschutz hinaus muß die Volksgruppe als Ganzes, d. h. als kompaktes ethnisches Subjekt in allen Bereichen ihres nationalen und gesellschaftlichen Lebens geschützt werden.
8. Organisationen, die ihrem satzungsgemäßen Zweck nach für die Erhaltung und Entfaltung ihrer Volksgruppe eintreten und aufgrund dieser ihrer Tätigkeit nachgewiesenermaßen für ihre Volksgruppe repräsentativ sind, steht das Recht zu, ihre Volksgruppe als Ganzes und deren Angehörige sowohl innerstaatlich als auch international offiziell zu vertreten.
9. Da die einzelne Volksgruppe ihre Probleme selbst am besten kennt, dürfen die Maßnahmen zur Sicherung ihres Bestandes und zur Förderung ihrer Entfaltung nur im Zusammenwirken mit der betroffenen Volksgruppe in der Weise erfolgen, daß sie ihre Lebensbereiche nicht nur beeinflussen, sondern auch weitgehend mitgestalten kann.
Das Mehrheitsprinzip ist auf ethnische Minderheiten aus moralischen und logischen Gründen nicht anwendbar.
10. In Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen vom 25. Juni 1945, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Genocids vom 9. Dezember 1948, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, dem Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen vom 15. Dezember 1960, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung vom 20. November 1963, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung vom 7. März 1966, dem Internationalen Pakt über

bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, dem Internationalen Übereinkommen über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid vom 30. November 1973, der Schlußakte der Konferenz über die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von Helsinki vom 1. August 1978 sowie in Übereinstimmung mit der modernen Minderheitenrechtslehre stellt sich der internationale Standard der Volksgruppenrechte heute so dar:

Alle Volksgruppen haben das Recht, ihre Sprache in Wort und Schrift frei zu gebrauchen und zu pflegen.

Sie haben das Recht auf Erziehung und Unterricht sowie religiöse Betreuung in ihrer eigenen Sprache, das Recht, in der angestammten Heimat einschließlich der natürlichen Verwaltungs-, Kultur- und Wirtschaftszentren mit den Verwaltungsbehörden und Gerichten schriftlich und mündlich in ihrer eigenen Sprache zu verkehren, wobei dieses Recht sowohl für physische als auch für juristische Personen der Volksgruppen gilt. In ihrem historischen Siedlungsgebiet haben sie das Recht auf topographische Aufschriften in der Volksgruppensprache neben solchen in der Staatssprache. Sie haben ferner das Recht auf den angemessenen, ihren Bedürfnissen gerecht werdenden Anteil an den öffentlichen Mitteln, sowie am wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, das Recht auf Berücksichtigung bei der Besetzung von öffentlichen Dienstposten ohne jedwede Diskriminierung, das Recht auf Rundfunk- und Fernsehsendungen in ihrer eigenen Sprache und deren Gestaltung sowie das Recht auf ausreichende und kontinuierliche finanzielle Unterstützung für ihre Druckerzeugnisse.

Ihr Lebensraum ist zu wahren und darf keine Benachteiligung durch Veränderung der politischen, sozialen und nationalen Strukturen erfahren, vor allem ist jede Begünstigung der Assimilierung ebenso zu unterlassen wie eine forcierte Unterwanderung. Jedes Herbeiführen nachteiliger ökologischer oder sozioökonomischer Bedingungen im Lebensraum der Volksgruppen ist zu vermeiden.

11. Die Volksgruppen in Österreich bekennen sich zum gemeinsamen Vaterland Österreich, zur Zweisprachigkeit, zur gemeinsamen Erziehung der Kinder des Mehrheitsvolkes mit den zu einer Volksgruppe gehörigen Kindern in den Kindergärten, sowie zum gemeinsamen Unterricht in der Grundschule als Voraussetzung für eine gleichberechtigte Integration zum Nutzen des gegenseitigen Verstehens, der Toleranz und des friedlichen Zusammenlebens.

Überhaupt erfordert das gesamte Volksgruppenschulwesen für seinen Bestand nicht nur spezielle gesetzliche und organisatorische Maßnahmen, sondern neben der ausreichenden finanziellen Unterstützung vor allem auch breiteste öffentliche Information und Anerkennung, um jedwede Diskriminierung und nationalistische Vorurteile zu beseitigen.

12. Der Beitrag, den die Volksgruppen zur internationalen Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen der Kultur und Bildung leisten können, wird anerkannt und gefördert.

13. Die Angehörigen der Volksgruppen und ihre Organisationen und Institutionen haben das Recht, ungehinderte Beziehungen zur Bevölkerung gleicher Sprache oder Kultur außerhalb Österreichs zu unterhalten.

Die Grundsätze, die Österreich im Verhältnis zu seiner Volksgruppe in Südtirol vertritt, werden auch für die Volksgruppen Österreichs anerkannt und angewendet.

*

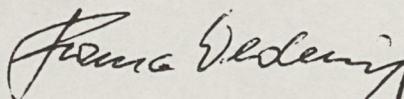
Alle diese Grundsätze sollen bei der Regelung der offenen Fragen der einzelnen Volksgruppen im Zusammenwirken mit ihnen beachtet und mit entsprechenden Sanktionen in das Volksgruppengesetz eingebaut werden, so daß sie auf Grund ihrer nationalen Anerkennung tatsächlich gleichberechtigt sind und ohne Furcht vor Assimilierung und ohne Existenzbedrohung ihre Identität bewahren sowie ihre kulturelle, ökonomische und allgemeingesellschaftliche Entfaltung und Entwicklung frei verfolgen können.

Um den sich in den Volkszählungsergebnissen anzeigenden bedenklichen Rückgang der Volksgruppen hintanzuhalten — bei aller Fragwürdigkeit und Problematik der Volkszählungen — sind im Sinne dieser Volksgruppencharta die Maßnahmen zum Schutze und zur Entfaltung der Volksgruppen in Österreich unverzüglich und im Einvernehmen mit den Volksgruppenorganisationen zu setzen.

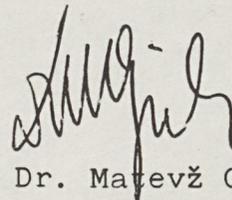
Narodni svet koroških Slovencev

Rat der Kärntner Slowenen

Viktringer Ring 26, A-9020 Klagenfurt/Celovec



Franc Wedenig
Zentralsekretär

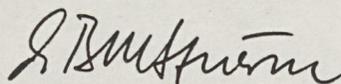


Dr. Matevž Grilc
Obmann

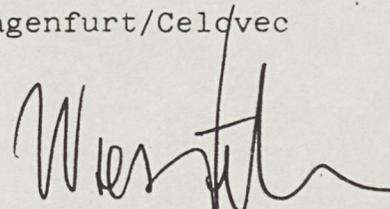
Zveza slovenskih organizacij

Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten

Gasometergasse 10, A-9020 Klagenfurt/Celovec



Dr. Marjan Sturm
Sekretär



Dipl. Ing. Feliks Wieser
Obmann

Hrvatsko kulturno društvo u Gradišću
Kroatischer Kulturverein im Burgenland
Dr. Lorenz Karallstraße 23, A-7000 Eisenstadt

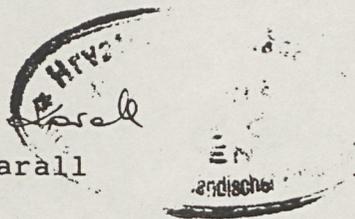
A. Kornfeind
Dir. Alfons Kornfeind
Sekretär



J. Müller
Dr. Johann Müller
Präsident

Hrvatsko-Gradišćansko kulturno društvo u Beču
Kroatisch-Burgenländischer Kulturverein in Wien
Schwindgasse 14, A-1040 Wien

Gabriela Novak-Karall
Gabriela Novak-Karall
Schriftführer



Demeter Karall
Demeter Karall
Obmann

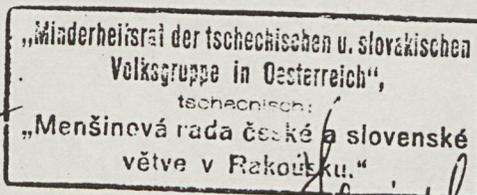
Burgenlandi Magyar Kultúregyesület
Burgenländisch-Ungarischer Kulturverein
Alte Straße 6, A-7400 Oberwart/Felsőőr

Ludwig Szeberényi
Prof. Dipl. - Dolm.
Ludwig Szeberényi
A-7432 Oberschützen 287
Tel. 03353 / 341
Obmannstellvertreter



Moon János
Obmann

Menšinova rada česke a slovenske vetve v Rakousku
Minderheitsrat der tschechischen und slowakischen
Volksgruppe in Österreich
Margaretenplatz 7, A-1050 Wien



Dr. Johann Petřík
Dr. Johann Petřík
Obmann

Heinrich Foltin
Heinrich Foltin
stellv. Schriftführer

Volksgruppen in Österreich

-  Burgenländische Kroaten
-  Burgenländische Ungarn
-  Kärntner Slowenen
-  Steirische Slowenen

Wien: Burgenländische Kroaten, Roma, Slowaken,
Tschechen, Ungarn

Burgenland: Roma

